

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin des „Kurier“ Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin des „Kurier“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Das **selbständige Verfahren aufgrund einer Mitteilung** gegen die „Kurier Zeitungsverlag & Druckerei GesmbH“, 1072 Wien, Lindengasse 52, als Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ wegen Verletzung der Grundsätze für die publizistische Arbeit (Ehrenkodex für die österreichische Presse), insbesondere deren Punkte 3. (Unterscheidbarkeit) und 4. (Einflussnahme) durch die Beilage „Thema Wohnen in Wien“, erschienen am 30.09.2012 (ursprünglich unrichtig 30.10.2012), wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. b der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates **eingestellt**.

Entscheidungsgründe:

Das selbständige Verfahren wurde aufgrund einer Mitteilung eingeleitet, weil der Senat es für notwendig erachtet hat zu überprüfen, ob die verfahrensgegenständlichen Artikel der oben genannten Beilage „Thema Wohnen in Wien“ vom 30.9.2012 mit dem Ehrenkodex für die österreichische Presse, insb. mit dessen Punkten 3. (Unterscheidbarkeit) und 4. (Einflussnahme), vereinbar sind.

In der Beilage „Thema Wohnen in Wien“ vom 30.9.2012 finden sich verschiedene Artikel zum Thema Wohnen sowie insgesamt acht Inserate. Die Wechselwirkung/Querverbindung zwischen diesen Inseraten und den mit ihnen korrespondierenden Inhalten – die Berichterstattung ist ausnahmslos positiv

und sehr wohlwollend – legt zumindest die Vermutung nahe, es könnte sich bei diesen Artikeln um bezahlte Anzeigen handeln. Als solche sind die Artikel aber nicht gekennzeichnet.

Laut Ehrenkodex der österreichischen Presse muss für Leser/innen klar sein, ob es sich bei einer journalistischen Darstellung um einen Tatsachenbericht, die Wiedergabe von Fremdmeinungen oder einen Kommentar handelt (Punkt 3.1.). Außerdem ist eine Einflussnahme Außenstehender auf Inhalt und Form eines redaktionellen Beitrags unzulässig (Punkt 4.1.).

Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 12.10.2011, der Senat 1 des Österreichischen Presserates in seiner Entscheidung vom 29.11.2012 ausgeführt, dass die Punkte 3. und 4. des Ehrenkodex eine für Leser/innen klar erkennbare Unterscheidbarkeit zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Veröffentlichungen/Einschaltungen erfordern.

Im konkreten Fall hat der Senat aus folgenden Gründen Aufklärungsbedarf gesehen:

Die Inserate befinden sich am unteren Rand der jeweiligen Seite, haben eine Höhe von ca. fünf Zentimetern und erstrecken sich über die gesamte Breite der Seite. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um zwei allgemeine Inserate der GESIBA (Seite 1 und Seite 8), ein Inserat der GESIBA für das Projekt „Wien 10., Sonnwendviertel / Gudrunstraße“ (Seite 2), ein Inserat der AEAG für das Projekt „Wien 11., Simmeringer Hauptstr. 459 – 461“ (Seite 3), zwei Inserate der GESIBA für das Projekt „Wien 22., Adelheid Popp-Gasse 5 / Oase 22“ (Seite 4 und Seite 5), ein Inserat der STEG für das Projekt „Wien 22., Seestadt Aspern – Bpl. D4“ (Seite 6) und ein Inserat der GESIBA für das Projekt „Wien 22., Stadlauerstr. 58-60 / Makebagasse 2 – Star 22“.

Der Artikel „Leben im Sonnwendviertel – 1. Klasse nebst den Zügen wohnen“ von Seite 3 der Beilage beschäftigt sich mit dem Projekt „10., Sonnwendviertel/Hauptbahnhof, BPL C.03.01“ der GESIBA, wobei zur Illustration dasselbe Bild verwendet wird wie in der Werbung der GESIBA auf Seite 2 der Beilage. In seiner Aufmachung unterscheidet sich der Artikel nicht von den übrigen in dieser Beilage veröffentlichten redaktionellen Beiträgen. Eine etwaige Kennzeichnung des Artikels als „Werbung“ oder „entgeltlicher Beitrag“ ist nicht erfolgt. In dem Artikel wird das Projekt der GESIBA äußerst wohlwollend beschrieben.

Darüber hinaus enthält die Beilage **weitere fünf Artikel** über einzelne Projekte von Genossenschaften („Gemeinsam modern und ökologisch wohnen in Wien“, Projekte Orasteig / Pernerstorferg.; „Wohnen zwischen Stadt und Land“, Projekt Lorettoplatz; „Ländliche Idylle für Familien in Wien“, Projekt Stammersdorferstraße 243; „Klimaaktiv und behaglich wohnen“, Projekt Absberggasse 57; „Zweite Bauphase am Nordbahnhof“, Projekt Nordbahnhof; Seiten 4-7), die ebenfalls wohlwollend geschrieben sind und darüber hinaus Links zur jeweiligen zuständigen Genossenschaft aufweisen. Keiner dieser Artikel ist namentlich gezeichnet. Zudem wird an mehreren Stellen auf das Wohnservice der Stadt Wien verwiesen. Es stellt sich die Frage, ob diese Beiträge von der Redaktion in Unabhängigkeit verfasst worden sind oder ob es dabei zur Einflussnahme durch Außenstehende gekommen ist.

Auch der Beitrag **„Der Kunde steht an erster Stelle“** auf Seite 8 der Beilage, in dem darüber berichtet wird, dass dem Volkswohnungswerk ein Gütesiegel zuerkannt worden sei, entspricht dem normalen redaktionellen Erscheinungsbild und ist nicht namentlich gezeichnet. Der Inhalt des Artikels deutet

eher auf einen Werbetext des Volkswohnungswerks als auf einen unabhängigen redaktionellen Beitrag hin.

Mit Beschluss vom 9.1.2013 wurde die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ eingeladen, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Dieser Einladung ist die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ nachgekommen (ON 3).

Der Tenor der sehr detaillierten Stellungnahme (ON 3) ist folgender:

Die Beilage „Thema Wohnen in Wien“ ist ein von der Kurier-Redaktion konzipiertes und gestaltetes Sonderbuch. Der Inhalt einer konkreten Beilage hängt davon ab, welche Wiener Bauprojekte oder sonstigen Themen rund ums Wohnen gerade aktuell sind. Der redaktionelle Inhalt der Beilage wird frei gewählt und recherchiert. Bei den Recherchen sind die Verfasser/innen der Artikel/Beiträge in erster Linie von jenen Informationen abhängig, die der jeweilige Bauträger geben kann. Es werden ggf. aber auch Informationen Dritter eingeholt. Außerdem bewertet die (Chef-)Redaktion bzw. der/die zuständige Journalist/in diese Informationen, wo geboten auch ambivalent-kritisch. Die Artikel/Beiträge sind rein redaktionelle Produkte.

Bezahlt werden lediglich die – im themenbezogenen Umfeld platzierten und als solche offenkundigen – Inserate an den unteren Seitenrändern. Der „Kurier“ erhält keine wie immer geartete vermögenswerte Gegenleistung für die Veröffentlichung der Beiträge bzw. für deren konkreten Inhalt. Positive Bewertungen/Darstellungen entsprechen der Überzeugung der (Chef-)Redaktion und stehen in keinem Zusammenhang mit vermögenswerten Leistungen für den „Kurier“. Anderenfalls werden die betreffenden Komponenten der Beilage entsprechend den mediengesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet.

Der Senat ist in seiner Sitzung am 5.2.2013 zu folgender Überzeugung gelangt:

Die Inserate sind von den Beiträgen erkennbar abgegrenzt.

Was die Beiträge betrifft, sind die Ausführungen der Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ glaubwürdig.

Aus einer positiven Wohnbauberichterstattung kann nicht automatisch geschlossen werden, dass sie bezahlt ist. In Wien gibt es gute, seriöse Bauprojekte. Es ist im Interesse der Leser/innen, über diese Projekte informiert zu werden. Was den Mitteilenden skeptisch gemacht und auch den Senat zur Überprüfung veranlasst hat, ist der Umstand, dass in der vorliegenden Beilage sämtliche Berichte positiv, teilweise fast bewerbend verfasst sind. Hinzu kommt die oben bereits erwähnte komplexe Wechselwirkung/Querverbindung zwischen Inseraten und Inhalten. Es ist also der Gesamteindruck der Beilage, der zur gegenständlichen Überprüfung geführt hat.

Für diese Wechselwirkung/Querverbindung zwischen Inseraten und Inhalten findet die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ in ihrer Stellungnahme (ON 3) durchaus überzeugende Begründungen. Tatsächlich bietet die verfahrensgegenständliche Beilage ein gutes Service für Wohnungssuchende. So geben in den Artikeln enthaltene Hinweise auf Webseiten Interessent/inn/en Gelegenheit, sich näher über die gegenständlichen Projekte zu informieren. Die Illustration der Artikel ermöglicht eine beim

Wohn-Thema durchaus wichtige, von den Leser/inne/n möglicherweise auch erwartete oder doch zumindest erhoffte visuelle Darstellung. Dass dabei oft auf Bildmaterial der Bauträger zurückgegriffen werden muss, ist nachvollziehbar.

Aus eigener Wahrnehmung weiß der Senat außerdem, dass sowohl Anzeigenabteilungen wie auch Kund/inn/en Inserate gerne in jenem Umfeld platziert sehen wollen, das thematisch zusammenpasst. Diesen Wünschen nachzukommen, liegt durchaus auch im Sinne interessierter Leser/innen.

Schließlich stützt auch die nicht verfahrensgegenständliche Kurier-Beilage „Schöner Leben“, die als „entgeltliche Beilage der Mediaprint“ gekennzeichnet ist, das Vorbringen der Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“, wonach Komponenten einer Beilage, die bezahlt sind, entsprechend den medienrechtlichen Vorschriften gekennzeichnet werden.

Da sich der Verdacht, die verfahrensgegenständliche Beilage könnte gegen den Ehrenkodex der österreichischen Presse, insb. gegen dessen Punkte 3. (Unterscheidbarkeit) und 4. (Einflussnahme), verstoßen, nicht erhärtet hat, sondern die Medieninhaberin der Tageszeitung „Kurier“ mit ihrer Stellungnahme (ON 3) vorhandene Bedenken ausräumen konnte, war das Verfahren einzustellen.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag. Andrea Komar
5.2.2013